



**EINWOHNERGEMEINDE**

**SCHWARZHÄUSERN**

# **Wasserversorgungs-**

# **Reglement und Tarif**

# **2004**

**Änderung 2007  
Änderung 2009  
Änderung 2013**

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

##### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

### III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	<i>a</i> Grundgebühr
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr
	<i>c</i> Löschgebühr
Artikel 37	Zuständigkeit Festlegung der Gebühren
Artikel 38	Rechnungsstellung
Artikel 39	Fälligkeiten
	<i>a</i> Anschlussgebühr
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr
	<i>c</i> Jährliche Gebühren
Artikel 40	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 41	Verjährung
Artikel 42	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 43	Grundpfandrecht

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44	Widerhandlungen
Artikel 45	Rechtspflege
Artikel 46	Übergangsbestimmung
Artikel 47	Inkrafttreten/Anpassung

## Wassertarif - Gebührenreglement

### Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr
Artikel 3	Inkrafttreten

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für Männer und Frauen

# Wasserversorgungsreglement

## I. Allgemeines

Aufgabe	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.</p>

<sup>2</sup>Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

### **Artikel 7**

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

### **Artikel 8**

b Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

### **Artikel 9**

Einschränkung der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

### **Artikel 10**

Verwendung  
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

### **Artikel 11**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Eine Bewilligung zum Bezug von Wasser ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,

- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Gemeindeverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **Artikel 12**

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

### **Artikel 13**

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung **innert 10 Tagen** schriftlich zu melden.

### **Artikel 14**

Ende des Wasserbezugs

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die fachtechnische Abtrennung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 15**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Artikel 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### **Artikel 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 18**

Planung und Erstellung <sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 19**

Leitungen im Strassengebiet <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Artikel 21**

Schutz der öffentlichen Leitungen <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 22

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

### Artikel 23

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügler je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

### Artikel 24

Standort

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 25

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.



## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Kostentragung

#### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

#### **Artikel 27**

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht

#### **Artikel 28**

Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über ausreichende berufliche Qualifikation, insbesondere über ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

### **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Bewilligung

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Technische  
Bestimmungen

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf Kosten des Hauseigentümers einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen bei Neubauten nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

<sup>5</sup>Kunststoffleitungen müssen mit einem Ortungsdraht versehen werden

### III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

#### Artikel 32

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Gemeinde, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Gemeinde finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Mit Gross- und Spitzen-Wasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

#### Artikel 33

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Massgebend für die Erhebung der Gebühren und Beiträge sind die Belastungswerte der jeweils geltenden Fassung nach SVGW-W3.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW.

b Löschggebühr

#### Artikel 34

<sup>1</sup> Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird nach Belastungswerten berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 35

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

<b>Artikel 36</b>	
Jährliche Gebühren a Grundgebühr	<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.
b Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der <i>Laufenden Rechnung</i> haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m <sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
c Löschgebühr	<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Belastungswerte erhoben.

<b>Artikel 37</b>	
Zuständigkeit Festlegung der Gebühren	<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die einmaligen Anschlussgebühren und die einmalige Löschgebühr.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

<b>Artikel 38</b>	
Rechnungstellung	<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

<b>Artikel 39</b>	
Fälligkeiten a. Anschlussgebühr	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Einmalige Löschgebühr	<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c. Wiederkehrende Gebühren	<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils halbjährlich fällig. Die Ableseung erfolgt jährlich im Herbst. Die a-Konto Zahlung stützen sich auf die vorhergehende Ableseperiode. Im Herbst erfolgt die definitive Rechnung aufgrund der Ablesung.  <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

<b>Artikel 40</b>	
Einforderung der Gebühren	<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
Verzugszins	<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p><b>Artikel 41</b></p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Artikel 42</b></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Artikel 43</b></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Widerhandlungen	<p><b>Artikel 44</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p><b>Artikel 45</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Artikel 46</b></p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 47</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.</p>
Anpassung	<p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

**Einwohnergemeinde Schwarzhäusern**  
**Die Gemeindeversammlung:**

Der Präsident: Die Sekretärin:

*sig. H. Sollberger*      *sig. N. Heusser*

Heinz Sollberger      Nelly Heusser

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. November 2004 bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 bekannt.

Schwarzhäusern, 14. Dezember 2004

**Die Gemeindeschreiberin:**

*Sig. N. Heusser*

Nelly Heusser

**Anhänge**

- Gesetzliche Grundlagen

## **Anhang**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## Änderung 2007

Änderung Art. 31<sup>2</sup> an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006. Die Gemeindeversammlung nahm die Änderung an. Sie tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

### Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

**Die Gemeindeversammlung:**

Der Präsident: Die Sekretärin:

*sig. H. Sollberger*      *sig. N. Heusser*

Heinz Sollberger      Nelly Heusser

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08. November 2006 bis 11. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 09. November 2006 bekannt.

Schwarzhäusern, 11. Dezember 2006

**Die Gemeindeschreiberin:**

*sig. N. Heusser*

Nelly Heusser

Die Publikation des Inkrafttretens ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. 8, 22. Februar 2007.

## Änderung 2009

Das Traktandum wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert.

Die Änderung von Art. 39, Abs. 3, (Ablesung jährlich und a-Konto Zahlung halbjährlich, Rechnung jährlich) wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

### Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Schwarzhäusern, 18. Juni 2009

#### Die Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. H. Sollberger*

*sig. M. Schaad*

Heinz Sollberger

Markus Schaad

### Auflagenzeugnis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag sieben Tage nach der Versammlung, während 30 Tagen, vom 23. Juni 2009 bis 31. Juli 2009 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Schwarzhäusern, 31. Juli 2009

#### Der Gemeindeschreiber:

*sig. M. Schaad*

Markus Schaad

## Änderung 2013

Die Änderung von Art. 33 und 37 des Wasserversorgungsreglementes wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

### Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

#### Die Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Lucas Burkhard

Markus Schaad



## **Auflagenzeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 07. November 2013 bekannt.

Die Publikation des Inkrafttretens ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. 3, vom 16. Januar 2014.

Schwarzhäusern, 13. Januar 2014

**Der Gemeindeschreiber:**

Markus Schaad

# Gebührenreglement

## WASSERTARIF - einmalige Gebühren

Die Gemeindeversammlung Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 13. Dezember 2004 folgenden Tarif.

**Artikel 1**  
Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW-W3 erhoben.  
Sie beträgt pro BW Fr. 250.-- (Tarif ab 01.08.2009)

**Artikel 2**  
Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Sie darf die Hälfte der Anschlussgebühr nicht übersteigen.  
Sie beträgt pro BW  
a) für die ersten 50 BW Fr. 40.--  
b) für die weiteren 100 BW Fr. 20.--  
c) für jeden weiteren BW Fr. 10.--

### Schlussbestimmungen

**Artikel 3**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
Insbesondere aufgehoben wird:  
Der Wassertarif vom 13. Dezember 1993.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

**Einwohnergemeinde Schwarzhäusern**  
**Die Gemeindeversammlung:**  
Der Präsident: Die Sekretärin:

*sig. H. Sollberger*      *sig. N. Heusser*

Heinz Sollberger      Nelly Heusser

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. November 2004 bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 bekannt.

Schwarzhäusern, 14. Dezember 2004

**Die Gemeindeschreiberin:**

*sig. N. Heusser*

Nelly Heusser

## **Änderung 2009**

Das Traktandum wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert.

Die Änderung von Art. 1 des Gebührenreglements, Wassertarif - einmalige Anschlussgebühr (pro BW von CHF 80.00 neu auf CHF 250.00) wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.

## **Einwohnergemeinde Schwarzhäusern**

### **Die Gemeindeversammlung:**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. H. Sollberger*

*sig. M. Schaad*

Heinz Sollberger

Markus Schaad

## **Auflagenzeugnis**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag sieben Tage nach der Versammlung, während 30 Tagen, vom 23. Juni 2009 bis 31. Juli 2009 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Schwarzhäusern, 31. Juli 2009

**Der Gemeindeschreiber:**

sig. M. Schaad

Markus Schaad

# Gebührenverordnung

## WASSERTARIF - wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Der Gemeinderat Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 13. Dezember 2004 folgenden Tarif.

	<b>Artikel 1</b>
Grundgebühr	<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Die Grundgebühr beträgt ab Zählerlesung Herbst 2009 pro BW Fr. 2.30
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt ab Zählerlesung Herbst 2009 Fr. 2.60/m <sup>3</sup>
Jährliche Löschgebühr	<sup>3</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Sie darf die Hälfte der Grundgebühr nicht übersteigen gemäss Artikel 1. Die Grundgebühr wird nur auf dem Wohnteil berechnet.

	<b>Artikel 2</b>
Ungemessene Wasserbezüge	Für Bauwasser wird eine einmalige Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Landwirtschaft kann Wasser ab Hydrant für Spritzzwecke und Tiertränke beziehen. Die jährliche Gebühr beträgt:  a) Spritzzwecke Fr. 100.-- b) Tiertränke Fr. 50.--

### Schlussbestimmungen

	<b>Artikel 3</b>
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 30. März 2009 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die neuen Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen.

### Gemeinderat Schwarzhäusern

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. H. Sollberger*

*sig. M. Schaad*

Heinz Sollberger

Markus Schaad